

AZ: sse-2405/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, in welcher Höhe die Beschwerdegegnerin von den Beschwerdeführern einen Baukostenzuschuss nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für die Erweiterung der vereinbarten Netzanschlussleistung verlangen darf.

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer und Anschlussnehmer eines Hauses mit drei Wohneinheiten und einer Photovoltaikanlage. Nach dem Netzanschlussvertrag vom 21.03.2014 waren drei Wohneinheiten mit einer Netzanschlussleistung von 30 KW, eine Allgemeinanlage SH-Schalter 35 A mit einer Netzanschlussleistung von weiteren 2 KW sowie eine Wärmepumpe als sogenannte Sondervertragsanlage SH-Schalter 35 A angeschlossen. Für die Sondervertragsanlage hatte die Beschwerdegegnerin seinerzeit keinen Baukostenzuschuss verlangt. Einen Baukostenzuschuss für den die Netzanschlussleistung von 30 KW übersteigenden Teil von 2 KW hatten die Beschwerdeführer gezahlt. Die ursprünglich für die Allgemeinanlage vorgesehene Absicherung von 25 A hatten die Beschwerdeführer im August 2014 auf 35 A erhöht.

Im Jahr 2024 ließen die Beschwerdeführer eine Ladestation für Elektromobile mit einer Anschlussleistung von 11 KW installieren, die an die Anlage für Allgemeinstrom angeschlossen ist. Die ursprüngliche Vorsicherung (SH-Schalter) ließen die Beschwerdeführer von 35 A auf 50 A ändern. Der Strombezug der Wärmepumpe wird nicht mehr über einen eigenen Stromzähler gemessen, sondern die Wärmepumpe ist über eine Kaskadenschaltung in ein Power-to-Heat-Messkonzept eingebunden.

Die Beschwerdegegnerin verlangt von den Beschwerdeführern einen Baukostenzuschuss für 23 KW zusätzliche Netzanschlussleistung in Höhe von 1.341,13 EUR (23 x 49,00 EUR netto/KW). Gegen diese Kostenforderungen wenden sich die Beschwerdeführer mit ihrem Schlichtungsantrag.

Sie meinen, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin jetzt für die bereits seit dem Jahr 2014 angeschlossene Wärmepumpe nachträglich einen Baukostenzuschuss verlange. Wenn das ausgebaute Rundsteuergerät der Grund für die zusätzlichen Kosten sei, dann solle die Beschwerdegegnerin das Gerät wieder installieren. Seinerzeit sei die Wärmepumpe von Baukostenzuschüssen befreit gewesen. Sie hätten jetzt nur 11 KW zusätzlich für die Wallboxen benötigt und die Vorsicherung auf 50 A erhöht, um zu verhindern, dass es bei gleichzeitigem Betrieb von Wärmepumpe und Ladeeinrichtung zu Kapazitätsproblemen komme. Die früher vorhandenen zwei Stromzähler mit jeweils 35 A Absicherung mit Wärmepumpe, Treppenhauslicht sowie PV-Anlage im Bestand hätten sie lediglich mit der neuen Ladestation von 11 KW zusammenlegen wollen. Die Wärmepumpe liefere jetzt lediglich über einen anderen Zähler. Sie seien nur bereit, für die 11 KW zusätzlich einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin, ihnen maximal einen Baukostenzuschuss für eine Anschlussenerweiterung von 11 KW in Rechnung zu stellen.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Kostenforderung fest.

Sie ist der Auffassung, durch den Umbau und das gewählte Messkonzept hätten die Beschwerdeführer die ursprünglich vereinbarte Netzanschlussleistung von 32 KW auf insgesamt 55 KW erhöht. Dabei entfielen 30 KW ohne Baukostenzuschuss auf die drei Wohneinheiten. Für 2 KW sei der Baukostenzuschuss bereits 2014 gezahlt worden, so dass eine Erweiterung von 23 KW noch auszugleichen sei. Die Netzanschlussleistung der Allgemeinanlage richte sich nach dem SH-Schalter 50 A und betrage inklusive der Ladeeinrichtung 25 KW. Der Ausbau des Rundsteuergerätes sei in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich. Die Beschwerdeführer hätten seinerzeit ohne Anmeldung die ursprüngliche Vorsicherung für die Allgemeinanlage von 25 A auf 35 A erhöht. Sie behalte sich vor, für diese Leistungserhöhung noch einen Baukostenzuschuss nach dem Preisblatt 2014 nachzufordern.

Die Beschwerdeführer hätten die Möglichkeit, die Vorsicherungen zu ändern. Möglicherweise sei ein SH-Schalter 35 A statt des SH-Schalters 50 A ausreichend, wodurch die Gesamtnetzanschlussleistung auf 35 KW sinken würde. Der Baukostenzuschuss würde dann nur für 3 KW erhoben. Die Beschwerdeführer könnten alternativ auch durch eine Änderung der Anlage die bereits vereinbarte Netzanschlussleistung von 32 KW einhalten, was den Baukostenzuschuss entfallen lassen würde.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf einen verringerten Baukostenzuschuss.

Die Beschwerdegegnerin darf von den Beschwerdeführern nach § 11 Abs. 4 NAV einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen, weil die Beschwerdeführer die Leistungsanforderungen des Netzanschlusses gegenüber der ursprünglichen Leistungsvereinbarung erheblich erhöht haben. Die Erhöhung ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem Umstand, dass nunmehr statt eines SH-Schalters 35 A ein SH-Schalter 50 A verwendet wird. Dieser erhöht die Netzanschlussleistung nicht nur unerheblich. Die Beschwerdegegnerin hat die Kaskade Power-to-Heat mit einem SH-Schalter 50 A inklusive der Ladeeinrichtung mit 11 KW mit insgesamt 25 KW eingestuft. Gegen diese Einordnung bestehen keine Bedenken.

Für die Netzanschlussleistung von 30 KW für die drei Wohneinheiten verlangt die Beschwerdegegnerin keinen Baukostenzuschuss. Diese Leistung ist nach § 11 Abs. 3 NAV zuschussfrei. Eine Netzanschlussleistung von 32 KW war bereits ursprünglich im Jahr 2014 vereinbart. Den Baukostenzuschuss für 2 KW hatten die Beschwerdeführer seinerzeit bereits entrichtet. Damit verbleiben nach den Berechnungen der Beschwerdegegnerin noch insgesamt 23 KW Leistungserhöhung zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des Baukostenzuschusses kommt es auf die insgesamt vorzuhaltende Netzanschlussleistung an. Die Allgemeinanlage der Beschwerdeführer, von diesen als Treppenhauslicht bezeichnet, war bisher mit einer Leistung von 2 KW einzustufen. Diese war durch einen SH-Schalter

mit 35 A abgesichert. Weil die Beschwerdeführer nunmehr Wallboxen mit einer Leistungsanforderung von 11 KW installiert und zudem die Vorsicherung auf einen SH-Schalter mit 50 A erhöht haben, besteht für die Gesamtanlage jetzt eine erheblich höhere Leistungsanforderung als bisher. Die bereits seit dem Jahr 2014 installierte Wärmepumpe ist nur indirekt der Grund für die Erweiterung der Leistungskapazität. Die Beschwerdeführer selbst möchten eine Absicherung mit 50 A, um Leistungsengpässe zu verhindern. Solche Leistungsengpässe könnten in der geänderten Kundenanlage dadurch entstehen, dass die neu hinzugekommene Ladeeinrichtung gleichzeitig mit der Wärmepumpe in Spitzenzeiten Leistungsanforderungen erzeugt, die mit einem SH-Schalter 35 A nicht ausreichend abgesichert wären. Die Beschwerdegegnerin geht dagegen davon aus, dass möglicherweise eine Absicherung mit 35 A für die Gesamtkaskade doch ausreichend wäre. Ob diese Einschätzung zutreffend und technisch umsetzbar ist, vermag die Schlichtungsstelle nicht zu beurteilen. Unabhängig davon, dass die Beschwerdegegnerin die PV-Anlage zusammen mit der Wärmepumpe 2014 noch als Sondervertragsanlage ohne Baukostenzuschuss eingestuft hat, gehen die aktuellen Änderungen und damit die Erhöhung der Leistungsanforderungen für die Power-to-Heat-Kaskade auf die von den Beschwerdeführern veranlasste Änderung der Kundenanlage zurück.

Der Einwand, die Wärmepumpe habe ihre Leistungsanforderungen nicht geändert, sondern der Strombezug werde nur über einen anderen Zähler gemessen, berücksichtigt nicht, dass die Beschwerdeführer auf eigenen Wunsch eine größere Vorsicherung gewählt haben. Solange die Wärmepumpe über einen eigenen SH-Schalter mit 35 A abgesichert war, war diese Absicherung für den Betrieb der Wärmepumpe offenbar ausreichend. Nach der Einschätzung der Beschwerdeführer kann es aber zu höheren Leistungsanforderungen kommen, sollte die Wärmepumpe viel Strom zu einer Zeit benötigen, in der auch die Ladeeinrichtung mit maximaler Leistung in Betrieb ist. Die Beschwerdeführer können zwar jetzt durch den Umbau wie gewünscht den durch die PV-Anlage erzeugten Strom sowohl für die Wärmepumpe als auch für die Wallboxen nutzen. Nur Stromüberschüsse werden in das Stromnetz eingespeist. Allerdings kann die gewählte Konstruktion auch im Extremfall Leistungsengpässe verursachen. Zu deren Absicherung haben die Beschwerdeführer selbst die von der Beschwerdegegnerin vorzuhaltende Netzanschlussleistung erhöht. Damit sind sie zur Zahlung des Baukostenvorschusses verpflichtet, wenn sie nicht doch eine andere Absicherung realisieren.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin darauf verzichten, für den seinerzeit vorgenommenen Austausch der 25 A-Sicherung gegen den SH-Schalter 35 A noch nachträglich einen Baukostenzuschuss zu erheben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführer erkennen an, für die Erweiterung der Netzanschlussleistung einen Baukostenzuschuss für 23 KW (x 49,00 EUR netto) zu schulden. Die Beschwerdegegnerin verzichtet im Gegenzug vorbehaltlos auf die Nachberechnung eines Baukostenzuschusses für die Änderungen aus dem Jahr 2014. Die Beschwerdeführer können den Baukostenzuschuss durch die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Änderungen der Kundenanlage verringern oder vermeiden.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Februar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann